Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 21 (S. 313-315)**
Titel	**Gesetz betreffend Abänderung von § 9 des Gesetzes betreffend den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse in jährliche Geldleistungen, vom 10. Mai 1832.**
Ordnungsnummer	
Datum	17.10.1886

[S. 313] Art. I. § 9 des Gesetzes betreffend den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse in jährliche Geldleistungen vom 10. Mai 1832 wird folgendermassen abgeändert:

«Der Regierungsrath wird ermächtigt, die dem Staate noch zustehenden Erblehenkapitalien im Einverständniss mit den Pflichtigen in gewöhnliche Schuldbriefkapitalien umzuwandeln.

Die Umwandlung soll in der Weise geschehen, dass das neue Schuldbriefkapital unter Beibehaltung der bisherigen Zinsleistung als zu 4 % verzinst erscheint.

Falls die Umwandlung in ein Schuldbriefkapital wegen Einzinsereien unthunlich erscheint, kann der Regierungsrath die Ablösung der Erblehenspflicht nach der gleichen Berechnung gestatten.

Wo Einzinsereien bestehen, ist die Mehrheit der Zinspflichtigen, auf deren Liegenschaften zugleich mehr als die Hälfte des Erblehenzinses haftet, berechtigt, die Abbezahlung zu begehren. // [S. 314]

Sowol im Falle der Umwandlung als auch in demjenigen der Ablösung, sofern dieselbe nicht aus eigenen Mitteln des Pflichtigen erfolgt, rücken die bestehenden Pfandrechte nicht vor, sondern es sind denselben an Stelle der bisherigen Erblehenzinse die entsprechenden Schuldbriefkapitalien vorzustellen.

Die Umwandlung eines Erblehenkapitales in ein Schuldbriefkapital hat die vollständige Auflösung des Erblehenverhältnisses zur Folge.

Die notarialischen Kosten für die Umwandlung der Erblehenkapitalien in Schuldbriefkapitalien trägt der Staat.»

Art. II. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht von dem Berichte seines Büreau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 17. Oktober 1886 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	74677
Eingegangene Stimmzeddel	49032

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Annehmende sind	25908
Verwerfende [sind]	7462
Ungültige Stimmen	80
Leere [Stimmen]	15582

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend Abänderung von § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1832 betreffend den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung der Grund-, // [S. 315] Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse in jährliche Geldleistungen – ist als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. November 1886.

Im Namen des Kantonsrathes,
Der Präsident:
Dr. Römer.
Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.12.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016